

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Inge Hannemann (DIE LINKE) vom 08.10.15

und Antwort des Senats

Betr.: Einführung der eAkte in die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Die eAkte der Bundesagentur für Arbeit wurde bereits in der Vergangenheit in den Agenturen für Arbeit als auch in der Familienkasse eingeführt. Um die E-Government-Strategie fortzuführen, soll auch der Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) einbezogen werden. So beschreibt das E-Government-Gesetz der Bundesregierung das Ziel einer zukunftsorientierten und modernen Verwaltung, damit bearbeitungsrelevante Unterlagen schneller verfügbar sind und ortsunabhängig sowie kontinuierlich darauf zugegriffen werden kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die eAkte ist das elektronische Abbild der heutigen Papierakte und der darin befindlichen Papierstücke. Innerhalb der eAkte werden zukünftig digitalisierte Dokumente strukturiert abgelegt. Die eAkte ersetzt damit lediglich das Medium Papier.

Die eAkte ist ein zentral verwaltetes IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 SGB II. Verantwortliche Stelle für diese Verfahren ist die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Über die Einführung neuer zentral verwalteter IT-Verfahren im Bereich der BA entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Das Genehmigungsverfahren für die eAkte ist noch nicht abgeschlossen. Das BMAS hat derzeit lediglich die Zustimmung zur Erprobung der Anwendung in sechs Pilotstandorten erteilt (Börde, Erfurt, Neuwied, Wesel, Elbe-Elster und Rems-Murr).

Die Entscheidung über die flächendeckende Einführung der eAkte wird das BMAS voraussichtlich Anfang 2016 treffen. Die Planung des Flächenrollouts erfolgt durch die BA.

Die Datenschutzkontrolle, die Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit bei den gemeinsamen Einrichtungen sowie für die zentralen Verfahren der IT obliegen nach § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 50 Absatz 4 Satz 3 SGB II).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1. Zu welchem Zeitpunkt ist die Einführung der eAkte in den Jobcentern geplant?*

Siehe Vorbemerkung.

2. *Ist die Einführung der eAkte in allen Jobcentern team.arbeit.hamburg gleichzeitig geplant oder erfolgt eine schrittweise Einführung? Bitte bei schrittweiser Einführung die Standorte terminiert auflisten.*

Der Flächenrollout soll vorbehaltlich der Genehmigung durch das BMAS bis 2018 abgeschlossen sein. Einzelheiten hierzu sind der zuständigen Behörde nicht bekannt.

3. *Liegt der Trägerversammlung ein entsprechendes Konzept zur geplanten Einführung vor?*

Wenn ja, seit wann?

Siehe Vorbemerkung.

4. *Wann sollen die bisherigen Papierakten abgeschlossen sein?*

Siehe Antwort zu 2.

5. *Wo verbleiben nach der Digitalisierung die bisherigen Papierakten?*

Die Papierakten verbleiben nach derzeitigem Informationsstand bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist beim Jobcenter.

6. *Werden alle personenbezogenen Daten aus der Vergangenheit in die eAkte überführt?*

Wenn nein, ab welchem Zeitraum?

Siehe Vorbemerkung.

7. *Wie wird bei der Überführung in die eAkte verfahren, wenn in den bisherigen Papierakten Inhalte oder Blattreihenfolgen fehlen oder abweichen?*

Nach derzeitigem Informationsstand sollen die sogenannten Altakten nicht digitalisiert werden.

8. *Werden auch personenbezogene Daten von Personen übernommen, die aktuell nicht im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld II stehen?*
9. *In welcher Form soll Arbeitslosengeld-II-Leistungsberechtigten, die Einsicht in die sie betreffenden Daten wünschen, Einsicht gewährt werden?*
10. *Wen haben Jobcenter team.arbeit.hamburg oder die BASFI für den Einsatz der eAkte, auch nach dem zugrundeliegenden IT-Verfahren IBM FileNet P8, als behördlichen Beauftragten für den Datenschutz benannt?*
11. *Wo wird der elektronische Datenbestand gehalten?*
12. *Wie wird sichergestellt, dass der elektronische Datenbestand das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland weder online noch auf externen Datenträgern nicht verlässt?*

Siehe Antwort zu 7. und Vorbemerkung.

13. *Kann aus der Digitalisierung der Papierakten dauerhaft nachvollzogen werden, welche Mitarbeiter/-innen der Scan-Zentren der Deutschen Post oder deren Sub-Unternehmer oder weiterer Unternehmer Zugang zu den Papierakten hatten?*

Wenn nein, warum wird dieses für verzichtbar gehalten?

Der Vertrag über die Scan-Dienstleister wurde von der BA geschlossen. Einzelheiten über vertragliche Regelungen sind der zuständigen Behörde nicht bekannt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

14. *Werden die Arbeitslosengeld-II-Leistungsberechtigten über die Einführung der eAkte informiert?*

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Hiermit hat sich der Senat noch nicht befasst.